

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der allgemeine Strukturwandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft bewirkt Verschiebungen in der branchengegliederten – ausschließlich arbeitgeberfinanzierten – Unfallversicherung, die sich in einzelnen Gewerbezweigen besonders nachteilig auswirken. Die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen muss verbreitert werden, um Berufsgenossenschaften strukturschwacher Branchen nachhaltig zu entlasten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Neugestaltung des Finanzausgleichsverfahrens durch solidarischere Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen,
- finanzielle Anreize für den Zusammenschluss von gewerblichen Berufsgenossenschaften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mehrausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind mit diesem Gesetz nicht verbunden.

E. Sonstige Kosten

Mehrbelastung einzelner Gewerbezweige durch geänderte Verteilung der Solidarlast. Entsprechende Entlastung strukturschwächerer Gewerbezweige. Mittelfristig Entlastung aller Gewerbezweige durch Straffung der Organisationsstruktur im berufsgenossenschaftlichen Bereich.

Angesichts des Gesamtvolumens der Entschädigungsleistungen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften und des Gesamtvolumens des Lastenausgleichs sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28. Mai 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches
Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
und des Sozialgerichtsgesetzes**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit dem Text auf den Seiten 2 bis 10 der Bundes-
tagsdrucksache 15/812.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 120 SGB VII)

In Artikel 1 ist Nummer 7 zu streichen.

Als Folge ist

- a) in Artikel 1 Nr. 1 in der Inhaltsübersicht Buchstabe a zu streichen,
- b) Artikel 3 wie folgt zu fassen:

**„Artikel 3
In-Kraft-Treten**

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Für die Schaffung einer staatlichen Aufsicht über den Bundesverband der Unfallkassen (BUK) gibt es keinen überzeugenden Grund. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des § 120 SGB VII entfällt daher. Artikel 1 Nr. 7 ist zu streichen.

2. **Zu Artikel 1a – neu – und Artikel 1b – neu –**

Nach Artikel 1 sind folgende Artikel 1a und 1b einzufügen:

**„Artikel 1a
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a Arbeitsgemeinschaften

(1) Versicherungsträger und Verbände von Versicherungsträgern können insbesondere zur gegenseitigen Unterrichtung, Abstimmung, Koordinierung und Förderung der engen Zusammenarbeit sowie zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden.

(2) Die Absicht, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden oder ihr beizutreten, ist der Aufsichtsbehörde so umfassend und rechtzeitig anzuzeigen, dass ihr ausreichend Zeit zur Prüfung bleibt.

(3) Die in § 85 geregelten Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten gelten für Arbeitsgemeinschaften entsprechend.“

2. Nach § 30a – neu – wird folgender § 30b eingefügt:

„§ 30b Auslagerung von Aufgaben

(1) Nehmen Versicherungsträger und Verbände von Versicherungsträgern Aufgaben durch private Dritte wahr, die nicht zu den in § 30a Abs. 1 genannten Institutionen gehören, unterliegen diese insoweit staatlicher Aufsicht. Die §§ 88, 90 und 90a gelten entsprechend.

(2) Die Absicht der Beteiligung an privaten Dritten nach Absatz 1 ist der Aufsichtsbehörde so umfassend und rechtzeitig anzuzeigen, dass ihr ausreichend Zeit zur Prüfung bleibt.

(3) Die in § 85 geregelten Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten gelten für private Dritte nach Absatz 1 entsprechend.“

**Artikel 1b
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 77 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die §§ 30a und 30b des Vierten Buches gelten entsprechend.“

2. § 219 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- b) Die bisherige Absatznummerierung „(2)“ wird gestrichen; die Worte „Absatz 1“ werden durch die Worte „§ 30a des Vierten Buches“ ersetzt.“

Begründung

Allgemein

Die Änderung des Vierten und Fünften Buches Sozialgesetzbuch trägt der in der Sozialversicherung vermehrt festzustellenden Tendenz Rechnung, auch außerhalb der punktuell – insbesondere für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung – vorgesehenen Möglichkeiten Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Weiter gehen Sozialversicherungsträger und Verbände zunehmend dazu über, die Wahrnehmung ihnen obliegender Tätigkeiten auf private Dritte zu übertragen, an denen sie finanziell beteiligt sind. Dementsprechend muss das Aufsichtsrecht angepasst werden.

Zu Artikel 1a Nr. 1

Durch § 30a SGB IV werden die bewährten Regelungen des § 219 SGB V, nach denen die Krankenkassen und ihre Verbände u. a. insbesondere zur Förderung der engen Zusammenarbeit im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden können, in das Vierte Buch eingefügt. Die Regelungen werden damit auf alle Versicherungsträger und Verbände von Versicherungsträgern erstreckt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch zur Unterstützung bei der Wahr-

nehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften gebildet werden können. Die Praxis zeigt, dass ein Bedürfnis besteht, auch außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu regeln. Die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften ist mit finanziellem Einsatz verbunden, der regelmäßig aus Beiträgen finanziert wird. Auch ohne Beteiligung können die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder der Austritt aus ihr erhebliche Auswirkungen auf die in einem beitragsfinanzierten System fundamentalen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit haben. Dies erfordert es, dass die Aufsichtsbehörde so rechtzeitig über die Absicht, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden oder ihr beizutreten, unterrichtet wird, dass ausreichend Zeit zur aufsichtlichen Prüfung und ggf. Beratung bleibt. Die Genehmigungspflicht für Beteiligungen nach § 85 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt. Ergänzend werden Arbeitsgemeinschaften den für ihre Mitglieder geltenden Anzeigepflichten und Genehmigungsvorbehalten unterworfen. Die Aufsicht über Arbeitsgemeinschaften bestimmt sich nach § 94 Abs. 2 bis 4 SGB X.

Zu Artikel 1a Nr. 2

Die Versicherungsträger haben ihre Aufgaben grundsätzlich selbst zu erfüllen. Sozialversicherungsträger und Verbände von Sozialversicherungsträgern bedienen sich zur Ausführung der ihnen obliegenden Tätigkeiten zunehmend Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und beteiligen sich an diesen. Dies ist mit dem Einsatz von Beitragsmitteln verbunden, deren wirtschaftliche und sparsame Verwendung dort ohne die vorgesehene Regelung des § 30b Abs. 1 SGB IV unbeaufsichtigt bliebe. Absatz 1 regelt die Aufsicht in diesem Bereich: Er ist an § 97 Abs. 1 SGB X angelehnt. Absatz 2 bestimmt, dass die Absicht der Beteiligung an privaten Dritten nach Absatz 1 der Aufsichtsbehörde so umfassend und rechtzeitig anzuzeigen ist, dass ihr ausreichend Zeit zur Prüfung und ggf. Beratung bleibt. Mit der Anzeige wird die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt zu prüfen, ob die Grenzen zulässiger Aufgabenauslagerung sowie die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach § 25 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung eingehalten sind. Die in § 85 Abs. 1 SGB IV vorgesehene Genehmigungspflicht für Beteiligungen wird durch die Anzeigepflicht nicht berührt. Auch werden private Dritte im Hinblick auf die entscheidende Beteiligung von Sozialversicherungsträgern und Verbänden den für diese selbst geltenden Anzeigepflichten und Genehmigungsvorbehalten nach § 85 SGB IV unterworfen.

Zu Artikel 1b Nr. 1

Mit der Änderung von § 77 SGB V wird sichergestellt, dass die neu in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch eingefügten §§ 30a und 30b auch auf Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen anzuwenden sind.

Zu Artikel 1b Nr. 2

§ 219 Abs. 3 SGB V ist entbehrlich, § 94 Abs. 2 bis 4 SGB X gilt unmittelbar. Im Übrigen Folgeänderung zu Artikel 1a Nr. 1.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

3. Der Bundesrat begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, mit dem die Bundesregierung den Auftrag des Bundesrates aus der vergangenen Legislaturperiode umsetzt, auf der Basis der beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) geführten Gespräche baldmöglichst einen Vorschlag vorzulegen, der zu einem wirksamen Lastenausgleich zu Gunsten der Bauwirtschaft führt (Bundratsdrucksache 214/02).

Insbesondere findet das Konzept der Bundesregierung, die Reform des Lastenausgleichs durch eine Vereinbarung nach § 173 SGB VII zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf das Jahr 2003 vorzuziehen, die Zustimmung des Bundesrates, da nur auf diese Weise eine rasche Entlastung der Bauwirtschaft bei den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung gewährleistet ist. Der Bundesrat erwartet daher von den Berufsgenossenschaften, dass sie der von der Mitgliederversammlung des HVBG am 28./29. November 2002 beschlossenen Vereinbarung nach § 173 SGB VII zur Unterstützung der Vereinigung finanziell hoch belasteter Berufsgenossenschaften zustimmen, auch wenn der Bundesrat dem damit verbundenen mittelbaren Zwang zur Vereinigung bisher landesunmittelbarer Versicherungsträger zu einem oder mehreren bundesunmittelbaren Versicherungsträgern wegen des Eingriffs in die Verwaltungskompetenz der Länder kritisch gegenübersteht.

4. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung bei der Reform des Lastenausgleichs nicht weit genug geht und eine nachhaltige Entlastung der Bauwirtschaft und anderer hoch belasteter Wirtschaftszweige bei den Unfallversicherungsbeiträgen nicht zu erwarten ist. Die primäre Orientierung der Reform des Lastenausgleichs am Anstieg des Rentenlastsatzes bringt zwar in der Phase des Anstiegs eine Entlastung. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Bauwirtschaft infolge eines Strukturwandels mit dauerhaft sinkenden oder stagnierenden Lohnsummen längerfristig mit im Vergleich zur übrigen Wirtschaft hohen Beiträgen zur Unfallversicherung rechnen muss, ohne dass der Anstieg des Rentenlastsatzes als Parameter für den Lastenausgleich – wegen seiner Begrenzung auf einen Fünfjahreszeitraum – dann noch ausreichend wirksam ist. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die Entwicklung der Beitragsbelastung in der Bauwirtschaft und in anderen hoch belasteten Branchen sowie die Entwicklung des Lastenausgleichs zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften sorgfältig zu beobachten, um gegebenenfalls den Lastenausgleich, z. B. durch eine Berücksichtigung der Altrentenquote auch bei der Ausgleichsberechtigung, anzupassen.
5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Gesamtreform der sozialen Sicherungssysteme auch die gesetzliche Unfallversicherung auf die gewandelten Bedingungen des europäischen Binnenmarktes und einer globalisierten Wirtschaft neu auszurichten. Um die weitere Abwanderung von inländischen Arbeitsplätzen im Produktionssektor zu verhindern, ist eine Konzentration der gesetzlichen Unfallversicherung auf das langfristig finanzierbare sowohl bei den versicher-

ten Risiken wie bei den Leistungen erforderlich, die einerseits die gestiegene Fähigkeit der Bürger zur eigenverantwortlichen Absicherung von Lebensrisiken berücksichtigt, andererseits den wirklich Bedürftigen im Versicherungsfall die erreichte soziale Position weitgehend erhält.

Dazu gehören nach Auffassung des Bundesrates insbesondere

- ein Unternehmerregress für Leistungen des Unfallversicherungsträgers bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen,
- eine Fokussierung des Wegeunfallrisikos durch Präzisierung der Tatbestände und eine Umgestaltung der finanziellen Absicherung, die dem eigenen Interesse der Arbeitnehmer an der Wahl des Arbeitsortes und ihrem überwiegenden Einfluss auf die Gestaltung des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entspricht,
- eine schärfere Abgrenzung des Versicherungsfalles Berufskrankheit durch Konkretisierung der Tatbestände in der Berufskrankheitenliste,
- eine Begrenzung der Heilbehandlungskosten zu Lasten der Unfallversicherung durch eine Stärkung des Wirtschaftlichkeitsprinzips in den Vergütungsregelungen mit den Leistungserbringern,
- eine stärkere Ausrichtung der gezahlten Verletztenrenten am konkreten Erwerbsschaden sowie eine obligatorische Abfindung von Renten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 35 v. H. zur Abgeltung des erlittenen Gesundheitsschadens,
- eine Beschränkung des Vorrangs der Verletztenrenten vor einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Renten wegen Erwerbsminderung sowie
- eine zeitliche Begrenzung der Verletztenrenten auf die normale Dauer des Erwerbslebens (Erreichen des 65. Lebensjahres) bei gleichzeitiger Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen von der Verletztenrente.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nr. 7)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die Unteraufsichtstellung des Bundesverbandes der Unfallkassen e. V. in diesem Gesetz weiter verfolgt wird.

Die vorgesehene Regelung entspricht einem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2002, der das damalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aufgefordert hat, ihm bis zum Ablauf des Jahres 2003 über die Begründung einer staatlichen Aufsicht über den Bundesverband zu berichten. Diese parlamentarische Beschlusslage besteht unverändert fort.

Zu Nummer 2 (Artikel 1a – neu – und 1b – neu –)

Die Bundesregierung wird das Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt**Zu Nummer 3**

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Haltung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf, insbesondere zur Neugestaltung des Lastenausgleichsverfahrens zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Sie hält die in diesem Zusammenhang angestrebten freiwilligen Zusammenschlüsse von gewerblichen Berufsgenossenschaften gerade im Bereich der Bauwirtschaft für sachlich gerechtfertigt und geboten, um im Hinblick auf die solidarische Lastenverteilung alle brancheninternen Möglichkeiten zur Kostensenkung auszuschöpfen.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass eine nachhaltige Entlastung der Bauwirtschaft

und anderer hoch belasteter Wirtschaftszweige anzustreben ist. Sie wird daher – entsprechend der Anregung des Bundesrates – die weitere Entwicklung des Lastenausgleichs sorgfältig beobachten und gegebenenfalls notwendige Anpassungen vornehmen.

Zu Nummer 5

Organisation, Leistungen und Finanzierung der Gesetzlichen Unfallversicherung haben sich bewährt. Die Unfallversicherung ist ein effektives und leistungsstarkes System zur Prävention, Rehabilitation und Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dies wird auch an der finanziellen Entwicklung deutlich. Die durchschnittliche Beitragsbelastung hat sich sowohl in der langfristigen Entwicklung als auch bei kurzfristiger Betrachtung für die Unternehmer positiv entwickelt.

Gleichwohl ist die Bundesregierung mit dem Bundesrat der Auffassung, dass zu prüfen ist, ob die gewandelten Bedingungen des europäischen Binnenmarkts und der globalisierten Wirtschaft Anlass geben, Änderungen und Anpassungen in der Unfallversicherung vorzunehmen. In diese Prüfung werden auch die vom Bundesrat aufgeführten Vorschläge einbezogen werden.

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass die Gesetzliche Unfallversicherung – anders als die anderen Sozialversicherungssysteme – ein Schadenersatzsystem ist. Den Betroffenen ist als Ersatz für die im Rahmen der versicherten Tätigkeit erlittenen Gesundheitsschäden ein angemessener Ausgleich zu erbringen. Eine Ausrichtung der Leistungen nach der Bedürftigkeit der Betroffenen wäre mit Zielrichtung und Zweck des Systems nicht vereinbar.

